

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. März 1856.

Pensionirung der Offiziere des Bundescontingents.

Die Militärdeputation hat sich veranlaßt gefunden diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und da sie es für wünschenswerth erachtet daß darüber gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, zugleich ein dazu dienendes Gesetz entworfen und in Vorschlag gebracht.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den deshalb von der Militärdeputation erstatteten Bericht nebst beigefügtem Gesetzesentwurf mit, indem er zugleich ihrer Erklärung über die gemachten Vorschläge entgegensteht.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1856.

Bericht der Militärdeputation, die Pensionirung der Offiziere betreffend.

Durch die im vorigen Jahre vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung bürgerlicher Beamte hat die Militärdeputation sich veranlaßt gefunden auch über gesetzliche Bestimmungen, die Pensionirung der beim Bremischen Bundescontingent dienenden Offiziere betreffend, in Berathung zu treten.

Das Resultat ihrer Berathungen erlaubt sie sich in dem angebogenen Gesetzesentwurf vorzulegen, welchen sie mit den nachstehenden kurzen Bemerkungen begleitet.

Nach dem mit der freien Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Vertrage d. d. 28. und 30. Mai 1851 über die Auflösung der zwischen Lübeck und Bremen bestehenden Militärconventionen (Verhandlungen vom Jahre 1851, Seite 318) ist der Hauptmann Düpre zwar von Bremen übernommen, dagegen hat Lübeck sich verpflichtet denselben eintretenden Falls allein zu pensioniren.

Ferner ist der von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich ernannte Oberlieutenant Meineke bei der früheren Lübeck-Bremischen Cavallerie-Schwadron auch jetzt noch ein-
beiden Staaten angehöriger Offizier, wird von ihnen gemeinschaftlich und zwar matricularmäßig besoldet, und muß deshalb eintretenden Falls auch von beiden Staaten pensionirt werden. Dieserhalb dürfte der künftigen Pensionirung dieses Offiziers eine Vereinbarung beider Senaten vorhergehen müssen, und können daher die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen weder auf den Hauptmann Düpre noch auf den Oberlieutenant Meineke Anwendung finden.

Bei Festsetzung der Größe der Pension und der anderen dabei vorgeschlagenen Bestimmungen hat die Deputation vorzugsweise das im Nachbarstaate Oldenburg unter dem 2. April 1855 publicirte Gesetz, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst und die Versetzung derselben in den Ruhestand, benutzt, und ist sie im Allgemeinen von der Ansicht ausgegangen, daß ein Pensionsgesetz für Offiziere eines kleinen Staats nicht zu farge Bestimmungen über die Höhe der Pensionen enthalten dürfte.

Der Artikel 8 §. 2 des Oldenburgischen Gesetzes stimmt in Betreff des bei Festsetzung der Pension in Anrechnung kommenden Dienst Einkommens mit §. 8 des vorliegenden Entwurfs überein, ebenso die im Artikel 8 §. 3 des Oldenburgischen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die als Ruhegehalt zu bewilligenden Procente fast ganz mit den im §. 9 des Entwurfs aufgenommenen Bestimmungen. Dagegen hat die Deputation geglaubt von der im Oldenburgischen Reglement im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung:

»Wenn eine in Ruhestand versetzte Militärperson nach Erlassung dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthheil des Ruhegehalts ein;«

Abstand nehmen zu müssen, weil es den Offizieren der untern Grade gewiß schwer fallen dürfte mit einer Pension von etwa 200 Thalern jährlich ihren Lebensunterhalt in Bremen zu bestreiten, mithin es denselben überlassen werden muß ihre Pension an einem andern Orte, an welchem sie wohlfeiler leben können, zu verzehren.

Die Deputation sieht nunmehr einer geneigten Prüfung des von ihr eingereichten Entwurfs und demnächstiger Beschlußnahme entgegen.

Bremen, den 29. März 1856.

Die Militärdeputation.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Unter-Anlage
zu Anlage der Mittheilung des Senats
vom 31. März 1856.

Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Offiziere des Bundescontingents betreffend.

§. 1.

Alle Offiziere des Contingents welche ohne Zeitbeschränkung vom Senate ernannt und angestellt sind und ein Dienst Einkommen vom Staate beziehen, haben, wenn sie ohne ihre Verschuldung zur Wahrnehmung ihres Dienstes bleibend unfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2.

Zu den Offizieren gehört auch der Quartiermeister des Contingents, insofern er vom Senate ein Patent als Offizier mit oder ohne Dienstanciennetät erhalten hat; dagegen werden der Garnisonsauditeur und die Garnisonsärzte hinsichtlich der Pensionirung nicht dazu gezählt, insofern hierüber bei deren Anstellung nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 3.

Ist der Offizier wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Cassation oder die Dienstentlassung zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

§. 4.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch einen Beschluß des Senats und kann sowohl von dem Offizier selbst, als auch vom Contingentscommando beantragt, wie

nach den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von dem Senat aus dem im §. 1 angegebenen Grunde beschloffen werden.

Vor der Beschlußnahme wird von dem Senat das zur Ermittlung der Verhältnisse etwa Nöthige angeordnet, auch erforderlichen Falls vom Contingentscommando ein gutachtlicher Bericht eingefordert.

§. 5.

Die Größe des Ruhegehalts richtet sich nach dem Betrage des Dienst Einkommens welches der in Ruhestand versetzte Offizier zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, und nach seiner Dienstzeit, wobei die Dienstzeit von dem Tage des ersten Dienstantritts oder, insofern ein Offizier als solcher in das Contingent getreten ist, von dem Tage der Ernennung vom Senat zum Offizier bis zu dem Beschlusse des Senats über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.

Die Dienstzeit der Offiziere welche vor ihrer Ernennung zum Offizier auf der Militärschule für das Contingent gebildet worden sind, wird erst von dem Tage ihrer Ernennung zum Portepeefähnrich an gerechnet, es sei denn daß ein solcher Militärschüler zu einem Kriegszug mit ausgerückt gewesen ist, in welchem Falle die Zeit desselben ihm einfach angerechnet wird.

§. 6.

Hinzugerechnet wird die Zeit

- a. während welcher ein verabschiedeter und wieder angestellter Offizier vor ertheiltem Abschied gedient hat;
- b. während welcher ein Offizier zur Disposition gestellt ist;
- c. während welcher ein Offizier zu einem Kriegszuge in hiesigen Diensten ausgerückt gewesen ist; mithin ist die Dienstzeit während dieser Zeit doppelt zu rechnen;
- d. welche wegen besondere Auszeichnung im Kriege dem Offizier vom Senat zugelegt ist;
- e. während welcher ein Offizier vor dem Eintritt in den diesseitigen Dienst in dem eines andern deutschen Staates sich als Offizier befunden, sofern nicht bei der Anstellung im diesseitigen Dienst ein Anderes bestimmt ist.

§. 7.

Dagegen kommt nicht in Anrechnung die Zeit während welcher

- a. ein Offizier ohne Besoldung beurlaubt gewesen ist;
- b. vom Dienst suspendirt gewesen ist, ohne daß später ein Unschuldserkenntniß oder ein lössprechendes Urtheil erfolgt wäre;
- c. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat, insofern der Senat nach vorliegenden Umständen nicht ein Anderes bestimmt.

§. 8.

Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Dienst Einkommen mit Ausschluß von gelegentlichen Gratificationen, Vergütung für Fourage, Büreaufkosten und Schreibmaterialien, sowie mit Ausschluß der Alterszulage in Anschlag. Das Quartiergeld sowie die mit dem Amte und Range verbundenen Functionszulagen werden aber als Theile des Dienst Einkommens angesehen.

§. 9.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze besteht das Ruhegehalt bei zehn und weniger Dienstjahren in 50 Procent des Dienst Einkommens, für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um $1\frac{1}{2}$ Procent des Dienst Einkommens erhöht.

Mehr als das Dienst Einkommen, wie solches im §. 8 näher angegeben, kann das Ruhegehalt in keinem Falle betragen.

Wenn bei Berechnung der Jahrespension der Bruchtheil eines Thalers sich ergibt, so wird derselbe auf einen vollen Thaler completirt.

§. 10.

Ist der Offizier im Felde vor dem Feinde oder bei Gelegenheit eines Tumults oder sonst im activen Dienste durch Verwundung oder in anderer Weise dienstunfähig geworden, so kann ihm den Umständen nach ein höheres Ruhegeld selbst bis zur Höhe des ganzen Dienst Einkommens, und zwar ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit, vom Senate bewilligt werden.

§. 11.

Das Ruhegehalt wird vierteljährlich am Ende der Monate März, Juni, September und December aus der Generalcasse entrichtet und beginnt mit dem Aufhören des Dienst Einkommens.

§. 12.

Beim Absterben eines in Ruhestand versetzten Offiziers gebührt dessen Erben der Bezug des Ruhegehalts noch für das laufende Vierteljahr.

§. 13.

Der in Ruhestand versetzte Offizier muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalcasse entgegen nehmen, und so oft es verlangt wird, eine beglaubigte Lebensbescheinigung einreichen lassen.

§. 14.

Das Recht auf Bezug des Ruhegehalts geht verloren, wenn der in den Ruhestand versetzte

- a. wegen einer Handlung oder Unterlassung verurtheilt worden ist oder verurtheilt wird, welche die Cassation oder die Dienstentlassung als Strafe zur Folge gehabt haben würde, wenn derselbe im Dienst gestanden hätte;
 - b. des Offiziers-Ranges und Characters sowie des Rechts die Uniform zu tragen verlustig erklärt wird, wenn nicht diese Entziehung lediglich in Folge eines auf Entlassung von der Instanz lautenden Urtheils erfolgt;
- oder
- c. in den Dienst eines andern Staates tritt, oder ohne vorherige Erlaubniß des Senats Aufträge anderer Regierungen annimmt und vollzieht, es sei denn daß wegen Unerheblichkeit des Falles derselbe vom Senat als nur zur disciplinarischen Erledigung geeignet bezeichnet wird;
 - d. im Falle einer auf Antrag des Pensionärs erfolgten Civilanstellung.

§. 15.

Der Verlust des Ruhegehalts hat den Verlust des Offiziersranges und Characters und des Rechts die Uniform zu tragen zur Folge, sofern nicht der Senat davon dispensirt.

§. 16.

Auf Verlangen des in Ruhestand Versetzten entscheidet ein vom Senat zu bestimmendes Kriegsgericht aus Offizieren des Contingents über den Verlust des Ruhegehalts.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. April 1856.

Budget für das Jahr 1856.

Die Bürgerschaft hat auch in ihrer heutigen Sitzung die Berathung des Budgets fortgesetzt und ist mit derselben bis zum neunten Capitel pos. 3 inclusive der ordentlichen Ausgaben gelangt.